

Einkaufsbedingungen der Ortrander Eisenhütte GmbH (OE)  
(vom 01.11.2021)

**1. Allgemeines**

- 1.1. Die Bedingungen gelten für alle Verträge, die die OE als Käufer, Besteller oder Mieter abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. In den nachfolgenden Regelungen bedeutet AG: Auftraggeber (Ortrander Eisenhütte GmbH) und AN: Auftragnehmer.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn sich der AG unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des AN, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält und darauf verweist, stellt kein Einverständnis des AG mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

**2. Angebot, Vertrag, Auftragsbestätigung**

- 2.1. Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen unentgeltlich und begründen für den AG keine Verpflichtungen.
- 2.2. Der Anbieter hat sich im Angebot genau an die Spezifikation der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen. Bestehen Alternativen, die zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, hat er diese zusätzlich anbieten.
- 2.3. Der Auftrag (Bestellung) ist nur verbindlich, wenn er vom AG schriftlich oder in elektronischer Form erteilt wird.  
Aufträge sind unverzüglich zu bestätigen. Auf Abweichungen gegenüber den in der Bestellung genannten Terminen, Mengen, Leistungen und Fristen ist ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall kommt ein Vertrag erst zustande, wenn der AG den Abweichungen schriftlich oder in elektronischer Form zustimmt.
- 2.4. In allen Schriftstücken müssen die Bestellnummer und die vom AG vergebenen Materialnummern und -bezeichnungen angegeben werden.

**3. Preise**

- 3.1. Preisbemessungsgrundlagen werden grundsätzlich vor der Bestellung festgelegt. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.
- 3.2. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis beinhaltet alle Kosten für die Lieferung entsprechend der vereinbarten Incoterms
- 3.3. Soweit ausnahmsweise in der Bestellung des AG keine Preise ausgewiesen sind, hat der AN diese in der Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch eine weitere schriftliche Bestätigung des AG oder eine Bestätigung in elektronischer Form zu Stande.
- 3.4. Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk oder ab Lager des AN oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehenden Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld zu Lasten des AN.
- 3.5. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist.
- 3.6. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht erhalten. Sie ist gesondert auszuweisen.

**4. Lieferzeit, Lieferung, Leistung**

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgeblich für deren Einhaltung ist das Eintreffen der Lieferung an der in der Bestellung genannten Lieferstelle bzw. die

erfolgreiche Abnahme, wenn eine solche vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

- 4.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten bzw. ihm erkennbar werden, dass die gedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Einem neuen Liefertermin muss der AG schriftlich oder in elektronischer Form zustimmen.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Vorzeitige oder Teillieferungen werden nur anerkannt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder der AG im Einzelfall zustimmt. Ein Recht des AN auf vorzeitige Zahlung ergibt sich daraus nicht.
- 4.4 Der AN stellt - auch bei Unterlieferanten - sicher, dass alle Produkte und Dienstleistungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 4.5 Für beim AG durchzuführende Leistungen gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen unsere Sicherheitsregeln sowie Betriebsanweisungen und Baustellenbestimmungen.
- 4.6 Jeder Lieferung ist ein prüffähiger Lieferschein bzw. Leistungsnachweis beizufügen.

## **5 Rechnungslegung, Zahlung**

- 5.1 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn dort die Bestellnummer des AG ausgewiesen ist.
- 5.2 Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, insbesondere gemäß 5.1., jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung.
- 5.3 Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen des AN dem AG zustehende Gegenforderungen aufzurechnen.

## **6 Haftung, Gewährleistung und Mängelbeseitigung**

- 6.1 Der AG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der AN Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter des AG beruhen.
- 6.2 Der AN haftet und übernimmt die Gewähr für seine Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Dazu gehören auch alle zur Zeit geltenden Bestimmungen, Vorschriften und Regelungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, z.B. Reach, Konformitätserklärung (CE-Kennzeichnung), etc.
- 6.3 Die in der Bestellung oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale des Liefergegenstands gelten als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale.
- 6.4 Bei einer seriellen Fertigung darf diese erst nach der Musterfreigabe des AG in Schrift- oder elektronischer Form begonnen werden.
- 6.5 Der AG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Festgestellte Mängel sind umgehend dem AN anzuzeigen.
- 6.6 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu. Er ist berechtigt, vom AN die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen.
- 6.7 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist.

## **7 Produzentenhaftung, Schutzrechte**

- 7.1 Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 7.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.3 Der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen pauschalen Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten und auf Verlangen einen Versicherungsnachweis zu erbringen.
- 7.4 Der AN garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden Ansprüche Dritter geltend gemacht, ist der AN verpflichtet den AG von diesen Ansprüchen freizustellen.

## **8 Eigentumsvorbehalt, Beistellungen**

- 8.1 Ein geltend gemachter Eigentumsvorbehalt wird vom AG nur anerkannt, wenn dieser schriftlich vom AN erklärt und schriftlich vom AG bestätigt wurde.
- 8.2 Beistellungen, die dem AN im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe, dem Vertragsschluss oder der Vertragsdurchführung überlassen werden, bleiben Eigentum des AG. Gleiches gilt für vom AG dem AN überlassene Werkzeuge, Modelle, Pläne, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte und das geistige Eigentum verbleiben beim AG.

## **9 Geheimhaltung**

Der AN verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten bzw. anderweitig bekannt gewordenen Informationen geheim zu behandeln und Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zugänglich zu machen, sofern er den Dritten in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet.

## **10 Übertragbarkeit**

Rechte und Pflichten aus dem Vertrag kann der AN nur mit Zustimmung des AG abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

## **11 Compliance**

Der AN sichert zu, die geltenden Gesetze zur Regelung des Mindestlohnes einzuhalten und die von ihm beauftragten Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

## **12 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 12.1 Erfüllungsort für die Pflichten des AN ist die in der Bestellung genannte Lieferanschrift.
- 12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.3 Gerichtsstand ist das für den AG zuständige Gericht. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.